

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Koordination des Hochwasserschutzes sowie die Unterhaltung der Gewässer Rodau und Bieber

Die Stadt **Dietzenbach** vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Rogg,

die Stadt **Heusenstamm** vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Jakoby,

die Stadt **Mühlheim** vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Daniel Tybussek,

die Stadt **Obertshausen** vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernd Roth,

die Stadt **Rodgau** vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Hoffmann

und die Stadt **Rödermark** vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch Frau Stadträtin Karin von der Lühe

- nachstehend **Städte** genannt -

schließen gemäß § 24 Abs. 1, 2. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch **Gesetz** vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Präambel

Die Koordinierung des Hochwasserschutzes sowie die Unterhaltung der Gewässer Rodau und Bieber soll nach dem Willen der Städte künftig durch den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gewährleistet werden. In einem ersten Schritt haben die Städte Dreieich, Dietzenbach, Heusenstamm, Offenbach und Mühlheim den „Wasserverband zur Unterhaltung der Bieber“ aufgelöst und am 11.12.2009 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Unterhaltung des Gewässers Bieber geschlossen. Nunmehr soll auch der Wasser- und Bodenverband „Wasserverband Rodau-Bieber“ (Oberverband) aufgelöst werden.

Die Koordination des Hochwasserschutzes, die im Wesentlichen dem „Wasserverband Rodau-Bieber“ oblag, werden die Städte künftig gemeinschaftlich wahrnehmen. Die Unterhaltung der Gewässer Rodau und Bieber wird von den einzelnen Städten jeweils in eigener Verantwortung wahrgenommen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Kommunen vereinbaren, sich über die nachfolgenden Aufgaben zur Koordinierung des Hochwasserschutzes zu informieren und über diese gemeinsam zu beraten und – sofern dies gewünscht ist – auch gemeinsam durchzuführen:
 - a) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Hochwasserrückhaltung und zur Niedrigwasseranreicherung im Niederschlagsgebiet von Rodau und Bieber
 - b) Planung, Ausbau von Wasserläufen, deren Ufer und Dämme
 - c) Renaturierungsmaßnahmen
 - d) Begradigung sowie Kanalisierung der Bachläufe
 - e) Weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen
- (2) Die Unterhaltung des Gewässers Bieber einschließlich ihrer Ufer (insbesondere das Reinigen und Mähen des Bachlaufs sowie der Ufer) in ordnungsgemäßen Zustand erfolgt durch die jeweiligen Städte in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten.
- (3) Die Städte verpflichten sich, die Maßnahmen in Abs. 1 und Abs. 2 zu koordinieren.
- (4) Die Städte können eine Vertragspartei mit der Durchführung von Aufgaben beauftragen.

§ 3

Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet ergibt sich aus dem – als Anlage 1 – beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung (- Anlage 1 -).

§ 4

Lenkungsrat

- (1) Die Kommunen bilden einen Lenkungsrat, in dem über die Durchführung der in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 beschriebenen Aufgaben beraten wird.
- (2) Mitglieder des Lenkungsrates sind die Bürgermeister/innen der Kommunen kraft Amtes oder ein von diesen jeweils benannter Stellvertreter/innen. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Amt des/der Bürgermeisters/in endet.

- (3) Vorsitzender des Lenkungsrates ist der/die Bürgermeister/in einer jeweiligen Kommune. Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre zum 1. April. Der Vorsitz wird zunächst durch die Stadt Heusenstamm wahrgenommen. Danach wird im Lenkungsrat beschlossen, welche Stadt den Vorsitz für die jeweils folgende zwei Jahren übernehmen soll, wobei anzustreben ist, dass jede Stadt einmal den Vorsitz innehat.

§ 5

Lenkungsrat - Einberufung

Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Lenkungsrates und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am dritten Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies eine Stadt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt.

§ 6

Lenkungsrat - Stimmrecht

Die Städte sind bestrebt, die Angelegenheiten grundsätzlich einvernehmlich zu regeln. Sollte eine einvernehmliche Regelung nicht möglich sein, wird ein förmlicher Beschluss gefasst. Jede Stadt hat eine Stimme.

§ 7

Lenkungsrat – Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Nichtöffentlichkeit

- (1) Der Lenkungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 Abs. 2 HGO gelten entsprechend.

- (3) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Lenkungsrates widerspricht.
- (4) Der Lenkungsrat tagt nichtöffentlich.

§ 8

Lenkungsrat – Vorsitzende/r

- (1) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Lenkungsausschusses vor und führt sie aus.
- (2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Lenkungsrat im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der/die Vorsitzende die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbstständig.
- (3) Der/Die Vorsitzende vertritt den Lenkungsrat nach außen. Erklärungen werden durch den/die Vorsitzenden abgegeben, soweit nicht der Lenkungsrat im Einzelfall etwas anderes beschlossen hat.

§ 9

Lenkungsrat - Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen des Lenkungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und das Abstimmungs- und ggf. Wahlergebnis festzuhalten sind. Jedes Mitglied des Lenkungsrats kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzuleiten.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der vom Lenkungsrat zu bestellenden Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn bis zum Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes der nächsten Sitzung nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden.

§ 10

Fachausschüsse

- (1) Der Lenkungsrat kann einen oder mehrere Fachausschüsse (z. B. Umwelt, Abwasser) bilden, die dem Lenkungsrat Vorschläge unterbreiten können. Die Fachausschüsse sollen mit fachlich qualifizierten Mitarbeitern der Kommunen besetzt werden. Über die Anzahl der Mitglieder entscheidet der Lenkungsrat. Die Mitglieder werden von den Bürgermeistern oder jeweils benannten Stellvertretern benannt. Die Fachausschüsse benennen einen/eine Vorsitzende/n. Zur ersten Sitzung eines Fachausschusses lädt der/die Vorsitzende des Lenkungsrates.
- (2) Im Hinblick auf das Verfahren der Fachausschüsse gelten die Regelungen des Lenkungsrats (§§ 5 – 10) entsprechend.

§ 11

Finanzieller Ausgleich

- (1) Grundsätzlich trägt jede Kommune die Kosten der von ihr veranlassten Maßnahmen i. S. d. § 2 selbst.

Werden einvernehmlich gemeinsam Aufgaben gemäß § 2 des Vertrages durchgeführt, beteiligen sind die Städte an den Maßnahmen nach einem noch durch den Lenkungsausschuss festzulegenden Schlüssel.

Der Lenkungsausschuss wird beauftragt, sich über einen neuen Verteilungsschlüssel zu verständigen und diesen durch die jeweiligen Stadtverordnetenversammlungen genehmigen zu lassen.

- (2) Die Projekte bzw. Aufgaben (z. B. Beauftragung von Firmen) erfolgen durch den/die Vorsitzenden des Lenkungsrats bzw. die Stadt, die sich bereiterklärt, die Angelegenheit federführend durchzuführen und vom Lenkungsrat als solche bestimmt wurde. Der/Die Vorsitzende bzw. die federführende Stadt verpflichtet sich, die Rechnung der Firmen, fachlich und sachlich zu prüfen und den jeweils geforderten Rechnungsbetrag unmittelbar fristgerecht zu leisten. Etwaige Rechnerkürzungen sind mit den anderen Städten abzustimmen. Entstehen aufgrund unberechtigter Rechnerkürzungen oder nicht fristgerechter Zahlungen Mehrkosten, verpflichten sich die Städte, diese gegenüber der Firma zu tragen bzw. die vorsitzende bzw. federführende Stadt entsprechend freizustellen.

- (3) Im Falle von Rechtsstreitigkeiten zwischen der vorsitzenden bzw. der federführenden Stadt und der Firma verpflichten sich die Städte, die vorsitzende bzw. federführende Stadt von sämtlichen Kosten, die in diesem Zusammenhang anfallen, in Höhe ihres Anteils freizustellen. Dies umfasst u. a. auch etwaige Gerichts- und Rechtsanwaltskosten sowie Sachverständigenkosten. Die Kommunen stellen die vorsitzende bzw. die federführende Kommune auch von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme und dem Betrieb der Maßnahme geltend gemacht werden, in Höhe ihres Anteils frei.
- (4) Die der vorsitzenden bzw. federführenden Stadt entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Beauftragung von Firmen tragen die Städte anteilsgemäß.
- (5) Sollten im Zusammenhang mit der Ausschreibung, der Lieferung oder des Baues Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Ausschreibung bzw. Mängelansprüche geltend gemacht werden, haften die Städte anteilsgemäß.
- (6) Die Mitglieder des Lenkungsrats entscheiden darüber, wer bei Abschluss eines Vertrages Vertragspartner werden soll.

§ 12

Kostenerstattung

Die Stadt, die den Vorsitz des Lenkungsrats innehat, erhält für die Durchführung der aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten von den anderen Städten keinen Ausgleich, da davon ausgegangen wird, dass der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt. Sofern eine Stadt federführend mit der Durchführung einer Maßnahme beauftragt wird, können die Mitglieder des Lenkungsrats vereinbaren, dass ein Kostenausgleich erfolgt.

§ 13

Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann aufgehoben werden, wenn der Lenkungsrat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertragsmäßigen Zahl der Mitglieder beschließt. Die einzelnen Städte können aus wichtigem Grund die Entlassung aus der Vereinbarung verlangen. Bei noch laufenden Maßnahmen bzw. Projekten haben sie auch bei einer erfolgten Kündigung ihren Anteil zu leisten.

§ 14
Anzeigepflicht

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 KGG)

Heusenstamm, 19.08.2011

Für den Magistrat der Stadt **Dietzenbach**


Jürgen Rogg, Bürgermeister

Für die Stadt **Heusenstamm**:


Peter Jakoby, Bürgermeister

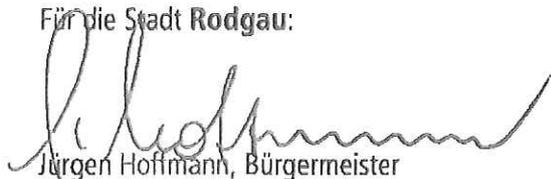
Für die Stadt **Mühlheim**:


Daniel Tybussek, Bürgermeister

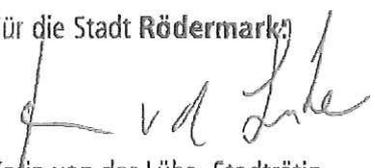
Für die Stadt **Obertshausen**:


Bernd Roth, Bürgermeister

Für die Stadt **Rodgau**:


Jürgen Hoffmann, Bürgermeister

Für die Stadt **Rödermark**:


Karin von der Lühe, Stadträtin

